

Protokoll 74. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 20. November 2019, 17.00 Uhr bis 19.57 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Heinz Schatt (SVP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Anwesend: 121 Mitglieder

Abwesend: Peter Anderegg (EVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2019/494](#) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Besonderen Kommission (BeKo) RP SLÖBA/V
3. [2019/476](#) * Weisung vom 06.11.2019: VIB
Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife NNC, NNE-S und NNE-H, Teilrevision
4. [2012/491](#) * Weisung vom 19.12.2012: VHB
Motion der AL-Fraktion betreffend kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten, Erlass, Bericht und Abschreibung
5. [2016/43](#) * Weisung vom 03.02.2016: VHB
Motion der SP-Fraktion betreffend Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans, Bericht und Abschreibung
6. [2017/163](#) * Weisung vom 07.06.2017: VHB
Motion der SP-, Grüne-, GLP-, AL-Fraktionen betreffend Erarbeitung eines Masterplans für das Gebiet Adlisberg zur Sicherung der Erholungsflächen für die Stadtbevölkerung und zum Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, Bericht und Abschreibung
VTE
SSD
7. [2019/441](#) * Postulat von Dr. Mathias Egloff (SP), Guido Hüni (GLP) und VTE
E 12 Mitunterzeichnenden vom 23.10.2019:
Realisierung einer Pilotanlage für ein Auffangen des bei der Biogasproduktion anfallenden reinen CO₂ und für Verwendung im Sinne der Substituierung von Treibhausgasen

8.	2019/466	* E	Postulat von Raphaël Tschanz (FDP) und Raphael Kobler (FDP) vom 30.10.2019: Aufwertung sowie attraktivere Gestaltung des Goldbrunnenplatzes	VTE
9.	2019/472	* E	Postulat von Stephan Iten (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 30.10.2019: Normgerechter Ausbau der Zehntenhausstrasse bei der Hausnummer 8 und Schaffung von Platz für eine Aussenbestuhlung für den Gasthof Löwen	VTE
10.	2019/479	* E	Postulat von Zilla Roose (SP) und Urs Helfenstein (SP) vom 06.11.2019: Realisierung eines öffentlichen Restaurants im neuen Gebäude des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Pfingstweidstrasse	VIB
11.	2019/481	* E	Postulat von Patrik Maillard (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) vom 06.11.2019: Evaluiertes Pilotprojekt für eine Späterlegung der ersten Morgenlektion auf Sekundarstufe	VSS
12.	2019/464	* A **	Motion von Pascal Lamprecht (SP), Markus Baumann (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 30.10.2019: Änderung der Nutzungsplanung auf dem Gebiet Hasenrain	VHB
13.	2019/480	* A	Postulat von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) vom 06.11.2019: Nutzung der Busspur für Velofahrende, Pilotprojekt auf der Wehntalerstrasse	VSI
14.	2018/88		Weisung vom 07.03.2018: Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark», Zürich-Seebach, Festsetzung	VHB
17.	2018/424	E/A	Postulat von Andri Silberschmidt (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 07.11.2018: Digitalisierung der Baubewilligungsverfahren samt Auflagenbereinigung	VHB
18.	2018/482	E/A	Postulat von Walter Anken (SVP) und Thomas Schwendener (SVP) vom 05.12.2018: Prüfung einer Miete von nahen Gebäuden als Schulraumsersatz vor Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern	VHB
15.	2019/242		Weisung vom 05.06.2019: Liegenschaften Stadt Zürich, Wohnhaus Magnusstrasse 27, Quartier Aussersihl, Kauf ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit, Projektierungskredit, Nachtragskredit	FV

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|--|-----|
| 19. | 2018/506 | A/P | Motion von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Sven Sobernheim (GLP) vom 19.12.2018:
Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO), Aufhebung des Mehrlängenzuschlags | VHB |
| 20. | 2019/27 | E/A | Postulat der Grüne-Fraktion vom 23.01.2019:
Bessere Einbindung von Grün Stadt Zürich (GSZ) in die Bau- und Projektierungsprozesse im Hoch- und Tiefbaubereich | VHB |
- * Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Der Ratspräsident Heinz Schatt (SVP) gibt bekannt, dass TOP 15, GR Nr. 2019/242 «Weisung vom 05.06.2019: Liegenschaften Stadt Zürich, Wohnhaus Magnusstrasse 27, Quartier Aussersihl, Kauf ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit, Projektierungskredit, Nachtragskredit» nach TOP 18, GR Nr. 2018/482 «Postulat von Walter Anken (SVP) und Thomas Schwendener (SVP) vom 05.12.2018: Prüfung einer Miete von nahen Gebäuden als Schulraumerersatz vor Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern» beraten wird.

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

1893. 2019/495 Ratsmitglied Christoph Marty (SVP); Rücktritt

Der Ratspräsident gibt den Rücktritt von Christoph Marty (SVP 10) auf den 20. November 2019 bekannt und würdigt seine Amtstätigkeit.

Geschäfte

1894. 2019/494 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Besonderen Kommission (BeKo) RP SLÖBAV

Wahlvorschlag der SP-Fraktion: Marco Denoth (SP)

Michael Schmid (FDP) schlägt namens der FDP-Fraktion Patrick Hadi Huber (SP) zur Wahl vor.

Wahlprotokoll

Anwesende Ratsmitglieder	121
Eingegangene Wahlzettel	121
Leere Wahlzettel	2
Ungültige Wahlzettel	1
Massgebende Wahlzettel	118
Absolutes Mehr	60

Gewählt ist: Marco Denoth (SP) mit 80 Stimmen.

Ferner erhielten Stimmen:

Patrick Hadi Huber (SP)	36
Vereinzelte	2
Massgebende Wahlzettel	118

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

1895. 2019/476

Weisung vom 06.11.2019:

Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife NNC, NNE-S und NNE-H, Teilrevision

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 18. November 2019

1896. 2012/491

Weisung vom 19.12.2012:

Motion der AL-Fraktion betreffend kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten, Erlass, Bericht und Abschreibung

Neuzuweisung an die BeKo RP SLÖBA/V gemäss Beschluss des Büros vom 18. November 2019

1897. 2016/43

Weisung vom 03.02.2016:

Motion der SP-Fraktion betreffend Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans, Bericht und Abschreibung

Neuzuweisung an die BeKo RP SLÖBA/V gemäss Beschluss des Büros vom 18. November 2019

1898. 2017/163

Weisung vom 07.06.2017:

Motion der SP-, Grüne-, GLP-, AL-Fraktionen betreffend Erarbeitung eines Masterplans für das Gebiet Adlisberg zur Sicherung der Erholungsflächen für die Stadtbevölkerung und zum Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, Bericht und Abschreibung

Neuzuweisung an die BeKo RP SLÖBA/V gemäss Beschluss des Büros vom 18. November 2019

1899. 2019/441

Postulat von Dr. Mathias Egloff (SP), Guido Hüni (GLP) und 12 Mitunterzeichnenden vom 23.10.2019:

Realisierung einer Pilotanlage für ein Auffangen des bei der Biogasproduktion anfallenden reinen CO₂ und für Verwendung im Sinne der Substituierung von Treibhausgasen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1900. 2019/466

Postulat von Raphaël Tschanz (FDP) und Raphael Kobler (FDP) vom 30.10.2019: Aufwertung sowie attraktivere Gestaltung des Goldbrunnenplatzes

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Davy Graf (SP) stellt namens der SP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1901. 2019/472

Postulat von Stephan Iten (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 30.10.2019: Normgerechter Ausbau der Zehntenhausstrasse bei der Hausnummer 8 und Schaffung von Platz für eine Aussenbestuhlung für den Gasthof Löwen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Davy Graf (SP) stellt namens der SP-Fraktion einen Textänderungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1902. 2019/479**Postulat von Zilla Roose (SP) und Urs Helfenstein (SP) vom 06.11.2019:
Realisierung eines öffentlichen Restaurants im neuen Gebäude des Elektrizitäts-
werks der Stadt Zürich (ewz) an der Pflingstweidstrasse**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betrieben namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Guido Hüni (GLP) stellt namens der GLP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1903. 2019/481**Postulat von Patrik Maillard (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) vom 06.11.2019:
Evaluiertes Pilotprojekt für eine Späterlegung der ersten Morgenlektion auf
Sekundarstufe**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1904. 2019/464**Motion von Pascal Lamprecht (SP), Markus Baumann (GLP) und 1 Mitunterzeich-
nenden vom 30.10.2019:
Änderung der Nutzungsplanung auf dem Gebiet Hasenrain**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Pascal Lamprecht (SP) vom 13. November 2019 (vergleiche Beschluss-Nr. 1851/2019)

Die Dringlicherklärung wird von 80 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1905. 2019/480**Postulat von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) vom 06.11.2019:
Nutzung der Busspur für Velofahrende, Pilotprojekt auf der Wehntalerstrasse**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Stephan Iten (SVP) vom 13. November 2019 (vergleiche Beschluss-Nr. 1852/2019)

Die Dringlicherklärung wird von 96 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1906. 2018/88**Weisung vom 07.03.2018:****Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark», Zürich-Seebach, Festsetzung**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1785 vom 23. Oktober 2019:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne)
 Abwesend: Isabel Garcia (GLP), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP) beantragt zudem folgende Änderung von Art. 18 Abs. 2 lit. e:

e. die Flächenbilanz gemäss Art. 16 Abs. 2 3 und Art. 29 Abs. 4.

Es werden keine weiteren Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt den beantragten Änderungen stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
 Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) i. V. von Maria del Carmen Señorán (SVP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 4–5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 4–5.

Zustimmung: Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
 Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) i. V. von Maria del Carmen Señorán (SVP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Der öffentliche Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark», bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Situationsplan Mst. 1:1000 (Beilagen gemäss Ratsbeschluss), wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt den öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» nach rechtskräftiger Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 19. Dezember 2017, mit Ergänzung vom 19. Juni 2019, STRB Nr. 536/2019) wird Kenntnis genommen.
5. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage, datiert 19. Dezember 2017) wird zustimmend Kenntnis genommen.

AS ...

**Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan
«Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark»**

vom 20. November 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. k GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. März 2018²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Der Gestaltungsplan ermöglicht den Bau eines Schulhauses mit den dazugehörigen Anlagen (nachfolgend Schule) sowie die Erstellung eines vielseitig nutzbaren öffentlichen Parks von quartierweiter Bedeutung (nachfolgend Quartierpark).</p> <p>² Im Besonderen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wird die Voraussetzung für eine städtebaulich und architektonisch hochwertige Überbauung geschaffen; b. werden qualitativ hochwertige Freiräume, die die angrenzenden Frei- und Strassenräume miteinbeziehen, gewährleistet; c. wird eine Arealentwicklung sichergestellt, die sich an den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft (Art. 2^{ter} GO) orientiert. <p>³ Mit dem Gestaltungsplan werden in Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 4 Abs. 4 der Bau- und Zonenordnung (BZO)³ ein guter städtebaulicher Übergang zwischen der Zentrumzone Z6 entlang der Thurgauerstrasse und den anschliessenden Wohnzonen W4 und W3 sowie eine zweckmässige Erschliessung sichergestellt.</p>
Bestandteile und	<p>Art. 2 ¹ Der Gestaltungsplan setzt sich aus diesen Vorschriften und dem zugehörigen Situationsplan, Massstab 1:1000, zusammen.</p>

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 160 vom 7. März 2018.

³ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

Geltungsbereich	<p>² Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan mit Geltungsbereich bezeichneten Perimeter.</p>
Geltendes Recht	<p>Art. 3 ¹ Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, finden die Bestimmungen der BZO⁴ keine Anwendung.</p> <p>² Für die Grundstücke Kat.-Nrn. SE4731, SE5280 und SE6587 werden mit dem Gestaltungsplan keine Festlegungen getroffen. Es gelten die Bestimmungen der BZO.</p> <p>³ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe ist während der Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.</p> <p>⁴ Für den Gestaltungsplan gelten die Baubegriffe gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG)⁵ in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.</p>
	<p>B. Bau- und Nutzungsvorschriften</p>
Nutzweise	<p>Art. 4 ¹ Innerhalb der im Plan bezeichneten Baubereiche B1 und B2 sind Schul- und Sportnutzungen erlaubt; dazu gehören insbesondere der Schulbetrieb (Schulhaus), Anlagen für den Sport (Turnhalle, Allwetterplatz) und den Aufenthalt (Pausenplatz) sowie ergänzende Nutzungen wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielplätze und dergleichen.</p> <p>² Innerhalb des Quartierparks sind sowohl schulische Nutzungen wie auch Nutzungen für die Quartiersversorgung erlaubt (Pausenplatz, Spielwiese, Spielplätze, Aufenthaltsbereiche, Gastronomie, Züri-WC und dergleichen).</p>
Baubereiche mit Mantellinie	<p>Art. 5 ¹ Gebäude und Gebäudeteile sind innerhalb von Mantellinie und Baubereich zulässig; die Mantellinie bestimmt sich durch Baubereich und Höhenkote.</p> <p>² Gebäude dürfen ohne Rücksicht auf Abstandsbestimmungen an die Mantellinien gestellt werden; einzuhalten sind feuerpolizeilich einwandfreie Verhältnisse.</p> <p>³ Vordächer der Schulanlage dürfen bis zu einer Höhe von höchstens 7,0 m über die Mantellinie in den Quartierpark hinausragen.</p> <p>⁴ Velounterstände sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig.</p>
Bauweise	<p>Art. 6 Die geschlossene Bauweise ist erlaubt, sofern ein guter städtebaulicher Übergang zur angrenzenden Wohnzone gewahrt bleibt.</p>
Pflichtbaulinie	<p>Art. 7 ¹ Anlässlich der ersten Bauetappe muss ein Gebäude oder Gebäudeteil mehrheitlich auf die Mantellinie des Baubereichs B1 erstellt werden, wo dies im Plan durch die Pflichtbaulinie Quartierpark bezeichnet ist.</p> <p>² Von dieser Pflicht ausgenommen sind Gebäuderücksprünge oder Arkaden im Erdgeschoss.</p>
Baubereichserweiterung	<p>Art. 8 Innerhalb der im Plan bezeichneten Baubereichserweiterung dürfen Gebäude und Gebäudeteile auf maximal drei Fünfteln der Baubereichslänge den Baubereich B1 überragen.</p>
Unterirdische Bauten und Anlagen	<p>Art. 9 ¹ Unterirdische Gebäude sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig.</p> <p>² Unterirdische Anlagen zur Versickerung von Regenwasser, zur Entsorgung sowie zur Energiegewinnung (z. B. Erdwärmesonden) sind auch ausserhalb von Baubereich und Mantellinie zulässig.</p>
Abgrabungen und Aufschüttungen	<p>Art. 10 Abgrabungen und Aufschüttungen sind zulässig.</p>
Grundmasse	<p>Art. 11 ¹ Die zulässige Gesamthöhe für oberirdische Gebäude ergibt sich im Baubereich B1 aus der Kote von 453,5 m ü. M. und im Baubereich B2 aus der Kote von 450,5 m ü. M.</p> <p>² Folgende Gebäudeteile dürfen über die maximale Gebäudekote hinausragen:</p> <p>a. technisch bedingte Dachaufbauten, wie Liftüberfahrten, Kamine, Abluftrohre sowie Dachaufgänge und Fassadenreinigungsanlagen im technisch notwendigen Minimum;</p>

⁴ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.

- b. feste Brüstungen oder andere Formen der Absturzsicherung bis 1,2 m, sofern die Dachflächen der obersten Vollgeschosse begehbar gemacht werden;
- c. Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie sowie Ballfang-einrichtungen für den Allwetterplatz bis zu 1,5 m Höhe.

³ Ausnützung, Geschosshöhe, Gebäudelänge und -breite sind innerhalb von Baubereich und Mantellinie frei (vorbehältlich § 49 a Abs. 2 PBG⁶).

Hochhäuser

Art. 12 ¹ Im Baubereich B1 einschliesslich der im Plan bezeichneten Baubereichserweiterung gemäss Art. 8 sind Hochhäuser zulässig.

² Das Vergleichsprojekt zur Beurteilung des Schattenwurfs gemäss § 284 Abs. 4 PBG⁷ bestimmt sich nach der BZO⁸, einer Arealüberbauung mit 25,0 m Gebäudehöhe und einem Satteldach von weniger als 45° Dachneigung entlang den Verkehrsbaulinien an der Thurgauerstrasse sowie einer Bebauung mit 12,5 m Gebäudehöhe und einem Satteldach von weniger als 45° Dachneigung entlang den Verkehrsbaulinien an der Grubenackerstrasse.

Ehemaliges Schützenhaus

Art. 13 Das ehemalige Schützenhaus im Quartierpark darf über die kantonal geregelte Bestandesgarantie hinaus unter Beibehaltung der bisherigen Gebäudegrundfläche umgebaut, ersetzt oder verlegt werden.

C. Gestaltung

Bauten und Anlagen

Art. 14 Bauten, Anlagen und deren Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben, Beleuchtung, Dachlandschaft, Abgrabungen und Aufschüttungen.

D. Freiraum

Quartierpark

Art. 15 ¹ Der im Plan bezeichnete Quartierpark ist als vielfältig nutzbare öffentlich zugängliche Parkanlage zu gestalten; diese hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.

² Der Quartierpark orientiert sich in seiner Gestaltung an der Topografie und hat einen hohen Anteil an Grünflächen sowie einen raumwirksamen Grossbaumbestand aufzuweisen.

³ Besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG⁹ sind im beschränkten Umfang zulässig, sofern sie der Nutzweise gemäss Art. 4 entsprechen und sie sich besonders gut in die Umgebung einfügen.

Vorzone Thurgauerstrasse

Art. 16 ¹ Die im Plan bezeichnete Vorzone Thurgauerstrasse dient als öffentlich zugängliche und multifunktionale Infrastruktur- und Mischverkehrsfläche zur Arealerschliessung, Parkierung, Anlieferung und Entsorgung sowie als Fuss- und Velowegverbindung.

² Die Vorzone Thurgauerstrasse hat eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.

³ Ein angemessener Anteil ist zu begrünen.

⁴ Bestehende Strassenbäume entlang der Thurgauerstrasse sind zu erhalten, soweit die Ein- und Ausfahrt für Motorfahrzeuge in die Vorzone Thurgauerstrasse gewährleistet bleibt.

⁵ Bei Baumfällungen ist angemessener Ersatz zu schaffen.

Aussenanlagen Schule

Art. 17 Die Aussenanlagen der Schule setzen sich in der Hauptsache aus folgenden Bereichen zusammen:

- a. Der im Plan schematisch bezeichnete Pausenplatz ist mit einer Gesamtfläche von mindestens 1000 m² zu erstellen und kann mehrere Bereiche auf verschiedenen Niveaus umfassen; ein Teil ist unter Vordächern, Unterständen und dergleichen vorzusehen.
- b. Der Allwetterplatz ist ausserhalb des Quartierparks und der Vorzone Thurgauerstrasse anzuordnen.
- c. Die Spielwiese dient sowohl der Schule als auch dem Quartier und ist innerhalb des Quartierparks anzuordnen.

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁷ vom 7. September 1975, LS 700.1.

⁸ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁹ vom 7. September 1975, LS 700.1.

Übergeordnetes Gestaltungskonzept	<p>Art. 18 ¹ Die Gestaltung des Quartierparks mit Spielwiese für die Schule, der Grubenackerstrasse und der Vorzone Thurgauerstrasse hat nach einem übergeordneten Gestaltungskonzept zu erfolgen, das den Zusammenhang und die Gliederung dieser Frei- und Erschliessungsräume sicherstellt.</p> <p>² Das übergeordnete Gestaltungskonzept hat im Minimum folgendes aufzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Massnahmen in Bezug auf den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 29 Abs. 1; b. die Massnahmen in Bezug auf die Entwässerung gemäss Art. 31 Abs. 3; c. die Massnahmen in Bezug auf Baumpflanzungen; d. die Anordnung der Veloabstellplätze; e. die Flächenbilanz gemäss Art. 16 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 4. <p>³ Der Quartierpark, die Grubenackerstrasse sowie die Vorzone Thurgauerstrasse sind als unversiegelte Flächen zu gestalten; Abweichungen sind im Gestaltungskonzept zu begründen.</p> <p>⁴ Das von Grün Stadt Zürich genehmigte Gestaltungskonzept ist zeitgleich mit dem Baugesuch der Schule einzureichen.</p> <p>⁵ Die konkrete Gestaltung der Vorzone Thurgauerstrasse im unmittelbaren Übergang zum Baubereich B1 ist im Rahmen der Baubewilligung mit dem übergeordneten Gestaltungskonzept abzustimmen.</p>
E. Erschliessung und Parkierung	
Fuss- und Veloverkehr	<p>Art. 19 ¹ Die im Plan bezeichneten öffentlichen Fuss- und Velowegverbindungen sind dauernd für die Benützung freizuhalten.</p> <p>² Ausgehend von den im Plan bezeichneten Anknüpfungspunkten ist die arealinterne Fusswegverbindung sicherzustellen und ihrem Zweck entsprechend auszugestalten.</p>
Motorisierter Individualverkehr	<p>Art. 20 ¹ Die Ein- und Ausfahrt für Motorfahrzeuge in das übergeordnete Strassennetz ist nur über die Vorzone via Thurgauerstrasse innerhalb der im Plan bezeichneten Bereiche möglich.</p> <p>² Die im Plan bezeichnete Vorzone Thurgauerstrasse kann durch Motorfahrzeuge zu Zwecken der Arealerschliessung, zur Parkierung, zur Ver- und Entsorgung sowie zur Anlieferung im Einbahnverkehr befahren werden.</p>
Wendemöglichkeit	<p>Art. 21 An der im Plan bezeichneten Lage ist eine Wendemöglichkeit für Motorfahrzeuge und Unterhaltsfahrzeuge der städtischen Werke vorzusehen.</p>
Parkplatzbedarf	<p>Art. 22 ¹ Die nutzungsbezogene Bestimmung und Zuordnung des Parkplatzbedarfs richtet sich nach den Berechnungsvorgaben der zum Zeitpunkt der Baubewilligung rechtskräftigen städtischen Parkplatzverordnung (PPV)¹⁰.</p> <p>² Die höchstens zulässigen Abstellplätze für ein Bauvorhaben haben dem Minimalbedarf gemäss PPV zu entsprechen.</p> <p>³ Gesamthaft dürfen den Nutzungen im Teilgebiet B insgesamt höchstens 15 Abstellplätze für Personenwagen zugeordnet werden.</p> <p>⁴ Der Nachweis für Abstellplätze für Personenwagen kann auch ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters erbracht werden.</p>
Reduktion Pflichtbedarf	<p>Art. 23 ¹ Für autoarme Nutzungen kann der Minimalparkplatzbedarf für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte abweichend von Art. 22 im Einzelfall gestützt auf ein Mobilitätskonzept festgelegt werden.</p> <p>² Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf nicht unterschritten werden.</p>
Abstellplätze in der Vorzone	<p>Art. 24 Abstellplätze für Personenwagen und Motorräder bis höchstens 12 Parkplätze können oberirdisch innerhalb der Vorzone Thurgauerstrasse angeordnet werden.</p>

¹⁰ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

F. Umwelt

Lärm- schutz	Art. 25 Die Baubereiche werden der Empfindlichkeitsstufe ES II gemäss Art. 43 der Lärm- schutz-Verordnung (LSV) ¹¹ zugeordnet.
Energie a. Energie- standard	Art. 26 ¹ Neubauten der Schule müssen mindestens den Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) gemäss Minergie-P-Eco-Standard einhalten, sofern für die be- treffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. ² Ist nur der Minergie-P-Standard oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, sind diese Grenzwerte einzuhalten. ³ Massgeblich sind die Standards des Vereins Minergie im Zeitpunkt des Inkrafttretens die- ser Vorschrift. ⁴ Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieser Standards die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.
b. Energie- versorgung	Art. 27 ¹ Der Energiebedarf für Raumheizung und Warmwasser ist bei Vorliegen der Vo- raussetzungen nach § 295 Abs. 2 PBG ¹² durch Fernwärme zu decken, soweit der Energie- bedarf nicht durch gebäude- oder areal-interne Abwärmenutzung gedeckt werden kann. ² Wird zusätzlich Energie für die Kälteherstellung benötigt, darf der Energiebedarf alternativ zur Fernwärme auch durch eine kombinierte Bereitstellung von Wärme und Kälte gedeckt werden, falls dies ökologisch gleichwertig ist.
c. Energie- strategie	Art. 28 Bei Neubauten, die beheizt, gekühlt, belüftet oder befeuchtet werden, muss ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität mittels erneuerbarer Energie selbst erzeugt werden.
Ökologi- scher Aus- gleich, Be- grünung	Art. 29 ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ¹³ und Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) ¹⁴ sowie hinsichtlich Be- grünung im Sinne von § 76 PBG ¹⁵ zu optimieren. ² Wertvolle vorhandene Grossbäume namentlich im Quartierpark sind weitestmöglich zu er- halten, soweit dadurch die Nutzung oder Gesamterscheinung des Quartierparks nicht beein- trächtigt wird. ³ Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ist ökologisch wert- voll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind; die Pflicht besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. ⁴ Der Anteil der unversiegelten Flächen beträgt mindestens 50 Prozent der nicht mit Gebäu- den überstellten Flächen.
Lokalklima	Art. 30 ¹ Die Bauten und Anlagen sowie Freiräume sind so zu gestalten, dass eine über- mässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. ² Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.
Entwässe- rung	Art. 31 ¹ Das im Geltungsbereich anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Beson- deren Bauverordnung I (BBV I) ¹⁶ in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentions- flächen dem Grundwasser zuzuführen. ² Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG) ¹⁷ abzuleiten. ³ Mit dem Baugesuch ist ein Entwässerungskonzept einzureichen.

¹¹ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

¹² vom 7. September 1975, LS 700.1.

¹³ vom 1. Juli 1966, SR 451.

¹⁴ vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

¹⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.

¹⁶ vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

¹⁷ vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

Abfallent- Art. 32 Für die Bewirtschaftung der im Geltungsbereich anfallenden Abfälle sind die nötigen
sorgung Flächen auszuscheiden und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

G. Schlussbestimmung

Inkrafttre- Art. 33 Der Stadtrat setzt diesen Gestaltungsplan nach Rechtskraft der Genehmigung durch
ten die zuständige Direktion in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 27. November 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 27. Januar 2020)

1907. 2018/424

Postulat von Andri Silberschmidt (FDP), Jean-Daniel Strub (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 07.11.2018:

Digitalisierung der Baubewilligungsverfahren samt Auflagenbereinigung

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Andri Silberschmidt (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 534/2018).

Thomas Schwendener (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 21. November 2018 gestellten Ablehnungsantrag und zieht ihn zurück.

Christina Schiller (AL) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Baubewilligungsverfahren samt Auflagenbereinigung so weit als möglich digitalisiert werden kann, um die Aufwendungen für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, wie auch die Verwaltung sowie die interessierte Öffentlichkeit zu senken.

Andri Silberschmidt (FDP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Das geänderte Postulat wird mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1908. 2018/482

Postulat von Walter Anken (SVP) und Thomas Schwendener (SVP) vom 05.12.2018:

Prüfung einer Miete von nahen Gebäuden als Schulraumersatz vor Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Walter Anken (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 666/2018).

Luca Maggi (Grüne) begründet den namens der Grüne-Fraktion am 19. Dezember 2018 gestellten Ablehnungsantrag.

Ursula Näf (SP) stellt folgenden Textänderungsantrag:

~~Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob vor jedem Neu- oder Erweiterungsbau eines bestehenden Schulhauses wegen der starken Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler, nicht man bei Schulraum-Engpässen in der Nähe des betroffenen Schulhauses ein geeignetes Büro- oder anderes Gebäude als Schulraumerersatz für eine beschränkte Zeit mieten kann.~~

Der Stadtrat soll in Zusammenarbeit mit dem Kanton prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, die Bauzone von geeigneten Gebäuden mit einer entsprechenden Ausnahmegewilligung für maximal 15 Jahre zu erteilen, analog der Freihaltezone «Unispital» für ein Bauprovisorium.

Walter Angst (AL) stellt folgenden Textänderungsantrag:

~~Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob vor jedem Neu- oder Erweiterungsbau eines bestehenden Schulhauses wegen der starken Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler, nicht in der Nähe des betroffenen Schulhauses ein geeignetes Büro- oder anderes Gebäude als Schulraumerersatz für eine beschränkte Zeit mieten kann.~~

~~Der Stadtrat soll in Zusammenarbeit mit dem Kanton prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, die Bauzone von geeigneten Gebäuden mit einer entsprechenden Ausnahmegewilligung für maximal 15 Jahre zu erteilen, analog der Freihaltezone «Unispital» für ein Bauprovisorium.~~

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Walter Anken (SVP) ist mit den Textänderungen einverstanden.

Angenommene Textänderungen:

~~Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob vor jedem Neu- oder Erweiterungsbau eines bestehenden Schulhauses wegen der starken Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler, nicht man bei Schulraum-Engpässen in der Nähe des betroffenen Schulhauses ein geeignetes Büro- oder anderes Gebäude als Schulraumerersatz für eine beschränkte Zeit mieten kann.~~

~~Der Stadtrat soll in Zusammenarbeit mit dem Kanton prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, die Bauzone von geeigneten Gebäuden mit einer entsprechenden Ausnahmegewilligung für maximal 15 Jahre zu erteilen, analog der Freihaltezone «Unispital» für ein Bauprovisorium.~~

Das geänderte Postulat wird mit 100 gegen 0 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1909. 2019/242

Weisung vom 05.06.2019:

Liegenschaften Stadt Zürich, Wohnhaus Magnusstrasse 27, Quartier Aussersihl, Kauf ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit, Projektierungskredit, Nachtragskredit

Antrag des Stadtrats

1. Für den Kauf des Wohnhauses Magnusstrasse 27, 8004 Zürich, Kat.-Nr. AU1189 mit einer Grundstücksfläche von 116 m² (sowie ¼ Miteigentum am Grundstück Kat.-Nr. AU1191 mit 42 m² befestigter Fläche) ins Verwaltungsvermögen (Rechnungskreis 2034) von Liegenschaften Stadt Zürich (Fr. 6 250 000.–) und für einen Projektierungskredit zur Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvorschlag einschliesslich der Vorbereitung der Ausführung (Fr. 675 000.–) wird ein Objektkredit von Fr. 6 925 000.– bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Im Budget 2019 von Liegenschaften Stadt Zürich wird auf Konto (2034) 590039, Magnusstrasse 27: Erwerb, 5040 00 000 Hochbauten, ein Betrag von Fr. 6 250 000.– eingestellt.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Zilla Roose (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert, das Wohnhaus Magnusstrasse 27, 8004 Zürich, Kat.-Nr. AU1189 mit einer Grundstücksfläche von 116 m² (sowie ¼ Miteigentum am Grundstück Kat.-Nr. AU1191 mit 42 m² befestigter Fläche) im Baurecht einer gemeinnützigen Wohnbaustiftung, gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft oder einer innovativen gemeinnützigen Organisation bzw. Gruppe abzugeben und eine freiwillige angemessene Abschreibung vorzunehmen.

Mehrheit:	Präsident Përparim Avdili (FDP), Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Pirmin Meyer (GLP), Martin Götzl (SVP), Sabine Koch (FDP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Emanuel Eugster (SVP), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)
Minderheit:	Christina Schiller (AL), Referentin
Abwesend:	Zilla Roose (SP), Referentin Mehrheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 107 gegen 10 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Für den Kauf des Das Wohnhauses Magnusstrasse 27, 8004 Zürich, Kat.-Nr. AU1189 mit einer Grundstücksfläche von 116 m² (sowie ¼ Miteigentum am Grundstück Kat.-Nr. AU1191 mit 42 m² befestigter Fläche) soll bis spätestens Ende 2020 dem Meistbietenden verkauft werden. ins Verwaltungsvermögen (Rechnungskreis 2034) von Liegenschaften Stadt Zürich (Fr. 6 250 000.–) und für einen Projektkredit zur Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag einschliesslich der Vorbereitung der Ausführung (Fr. 675 000.–) wird ein Objektkredit von Fr. 6 925 000.– bewilligt.

Mehrheit:	Zilla Roose (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Pirmin Meyer (GLP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Christina Schiller (AL), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)
-----------	--

Minderheit: Präsident Përparim Avdili (FDP), Referent; Martin Götzl (SVP), Sabine Koch (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Zilla Roose (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Pirmin Meyer (GLP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)
 Minderheit: Präsident Përparim Avdili (FDP), Referent; Martin Götzl (SVP), Sabine Koch (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Emanuel Eugster (SVP)
 Enthaltung: Christina Schiller (AL)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 71 gegen 38 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Zilla Roose (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Pirmin Meyer (GLP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)
 Minderheit: Präsident Përparim Avdili (FDP), Referent; Martin Götzl (SVP), Sabine Koch (FDP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Emanuel Eugster (SVP)
 Enthaltung: Christina Schiller (AL)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 71 gegen 39 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Für den Kauf des Wohnhauses Magnusstrasse 27, 8004 Zürich, Kat.-Nr. AU1189 mit einer Grundstücksfläche von 116 m² (sowie ¼ Miteigentum am Grundstück Kat.-Nr. AU1191 mit 42 m² befestigter Fläche) ins Verwaltungsvermögen (Rechnungskreis 2034) von Liegenschaften Stadt Zürich (Fr. 6 250 000.–) und für einen Projektierungskredit zur Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag einschliesslich der Vorbereitung der Ausführung (Fr. 675 000.–) wird ein Objektkredit von Fr. 6 925 000.– bewilligt.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Im Budget 2019 von Liegenschaften Stadt Zürich wird auf Konto (2034) 590039, Magnusstrasse 27: Erwerb, 5040 00 000 Hochbauten, ein Betrag von Fr. 6 250 000.– eingestellt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 27. November 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 27. Januar 2020)

1910. 2018/506

Motion von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Sven Sobernheim (GLP) vom 19.12.2018:

Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO), Aufhebung des Mehrlängenzuschlags

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 731/2018).

Gabriele Kisker (Grüne) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine Weisung zur Anpassung der BZO vorzulegen, welche die Aufhebung des Mehrlängenzuschlags in geeigneten Gebieten unter Berücksichtigung einer sozialverträglichen Verdichtung und des Masterplans Klima beinhaltet.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Sven Sobernheim (GLP) ist mit der Textänderung einverstanden und ist nicht einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die geänderte Motion wird mit 86 gegen 29 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1911. 2019/27

Postulat der Grüne-Fraktion vom 23.01.2019:

Bessere Einbindung von Grün Stadt Zürich (GSZ) in die Bau- und Projektierungsprozesse im Hoch- und Tiefbaubereich

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Gabriele Kisker (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 836/2019).

Thomas Schwendener (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 6. März 2019 gestellten Ablehnungsantrag.

Walter Angst (AL) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Grün Stadt Zürich (GSZ) in den Bau- und Projektierungsprozessen der Stadt im Hochbau- wie im Tiefbaubereich besser eingebunden werden kann. insbesondere, indem auch GSZ als Bauherrin oder als Teil der Bauherrschaft fungiert.

Gabriele Kisker (Grüne) ist mit der Textänderung einverstanden.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Das geänderte Postulat wird mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1912. 2019/499

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Maya Kägi Götz (SP) vom 20.11.2019: Vikariate für DaZ-Lektionen und Aufgabenhilfen ab dem ersten Tag

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Maya Kägi Götz (SP) ist am 20. November 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass an den städtischen Volksschulen Lektionen in DaZ und Aufgabenhilfe vom 1. Tag an vikarisiert werden können.

Begründung:

Heute gilt in der Stadt Zürich folgende Regelung: Ist die DaZ-Lehrperson – vorhersehbar oder unvorhersehbar – abwesend, dürfen die Lektionen erst ab dem 4. Tag vikarisiert werden; das heisst, die DaZ-Lektionen fallen während drei Tagen aus. Dasselbe gibt für die betreuten Aufgabenstunden an Schulen, die nicht am Pilotprojekt „Tagesschule 2025“ teilnehmen: Falls die betreuende Person abwesend ist, dürfen die Aufgabenstunden erst ab dem 4. Tag vikarisiert werden. In den Pilotschulen „Tagesschule 2025“ hingegen dürfen die Aufgabenstunden vom 1. Tag an vikarisiert werden.

DaZ-Lektionen und Aufgabenstunden richten sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bzw. aus sozial benachteiligten Verhältnissen. Sie unterstützen die Chancengerechtigkeit, welche an der Volksschule angestrebt wird. Daher ist es wichtig, dass solche Lektionen kontinuierlich durchgeführt werden.

Die oben beschriebene Regelung wurde vor ein paar Jahren von der Stadt als Sparmassnahme eingeführt. Sie hindert die Schulleitungen daran, DaZ-Lektionen und Aufgabenstunden von Anfang an zu vikarisieren, selbst wenn geeignete Personen zur Verfügung stehen. Daher soll diese Regelung aufgehoben und den Schulen die Möglichkeit gegeben werden, Lektionen in DaZ und Aufgabenhilfe vom 1. Tag an zu vikarisieren.

Mitteilung an den Stadtrat

1913. 2019/500**Postulat von Markus Merki (GLP) und Andreas Kirstein (AL) vom 20.11.2019:
Nutzung der Unterführung beim Zehntenhausplatz als Fahrradunterführung nach
der Realisierung des Trams Affoltern**

Von Markus Merki (GLP) und Andreas Kirstein (AL) ist am 20. November 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie und mit welchen Massnahmen die bestehende Platzunterführung beim Zehntenhausplatz teilweise oder als Ganzes auch nach der Umsetzung des Trams Affoltern als reine Fahrradunterführung erhalten werden könnte.

Begründung:

Mit der Realisierung des Trams Affoltern wird die Achse Wehntalerstrasse mit den jeweiligen Kreuzungen für den Langsamverkehr aufgewertet. Trotzdem ist absehbar, dass die Fahrradführung am Zehntenhausplatz nicht zufriedenstellend und mit Mischflächen umgesetzt werden kann. Somit könnte eine reine Velo-Platzunterführung am Zehntenhausplatz eine attraktive, sichere Verbindung schaffen ohne Konflikte zu Fussgehenden und dem MIV.

Die Planung zum Tram Affoltern steckt momentan in der Vorprojektphase. Somit wäre es aus terminlichen Gründen nach wie vor möglich, Änderungen und Ergänzungen sowie deren Auswirkungen zu prüfen und einzupflegen.

Mitteilung an den Stadtrat

1914. 2019/501**Postulat von Natalie Eberle (AL) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und
19 Mitunterzeichnenden vom 20.11.2019:
Bericht über die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention**

Von Natalie Eberle (AL) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 19 Mitunterzeichnenden ist am 20. November 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, einen Bericht zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, mit welchen Massnahmen die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder in folgenden Bereichen einfließen:

- bei der Stadtraumplanung, insbesondere bei der Planung von Schulwegen und der Strassenraumplanung generell
- bei der Planung und Realisierung von Spielplätzen
- beim Schulhausbau sowie bei der Planung und der Gestaltung des schulischen Aussenraumes
- Einbezug in der Gestaltung des Schulalltags
- bei der Entwicklung von Kulturangeboten – insbesondere der Umsetzung des im neuen Kulturleitbild beschriebenen Kinder- und Jugendtheaters

Begründung:

Die Schweiz hat 1997 die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert, das heisst, vor mehr als 20 Jahren. Im Bericht des Bundesrates von 2018 zu den «Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention – in Folge der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 4. Februar 2015» wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich des Artikels 12 («Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife») noch Umsetzungsdefizite bestehen. Der hier geforderte Bericht soll Einblick geben darüber, wo die Stadt Zürich diesbezüglich steht.

Mitteilung an den Stadtrat

1915. 2019/502

Interpellation von Andreas Egli (FDP), Dominique Zygmunt (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden vom 20.11.2019:

Aktionen von linken Aktivistinnen und Aktivisten gegen Referentinnen und Referenten aus dem konservativen und rechten Meinungsspektrum, generelle Haltung des Stadtrats zur Meinungsäusserungsfreiheit in Zürich sowie mögliche Massnahmen zur Durchsetzung dieses Verfassungsrechts

Von Andreas Egli (FDP), Dominique Zygmunt (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden ist am 20. November 2019 folgende Interpellation eingereicht worden:

Gilt die Meinungsäusserungsfreiheit in Zürich nur noch bedingt, oder nur für jene, die dem linken Mainstream genehme Meinungen äussern? Diese Frage musste man sich in den vergangenen Wochen und Monaten immer wieder stellen, wenn Veranstaltungen und Referate von Personen aus dem konservativen, rechten bis rechtsausser-Spektrum von meist linken Aktivistinnen und Aktivisten gestört oder gar ganz verhindert wurden. Die Störenden begründeten ihre Störaktionen in der Regel mit dem Hinweis auf angeblichen Extremismus der betreffenden Referentinnen und Referenten, der die Einschränkung der Redefreiheit gebiete, so wie zuletzt bei Axel Kaiser, geschehen im Karl der Grosse vom vorletzten Mittwochabend. Diese Aktivisten verstehen sich offenbar quasi als „Bürgerwehr“ gegen unliebsame Meinungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Stadtrat zu solchen „Aktivitäten“ steht und wie und mit welchen Mitteln er die Meinungsäusserungsfreiheit schützt (es geht bei den folgenden Fragestellungen selbstredend nicht um den Anspruch darauf, gehört zu werden, sondern nur darum, die eigene – notabene gesetzeskonforme - Meinung überhaupt äussern zu können).

Daher bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gilt nach Ansicht des Stadtrats die verfassungsrechtliche Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen des Gesetzes in der Stadt Zürich?
2. Sieht es der Stadtrat als seine Aufgabe und Pflicht an, die verfassungsmässige Meinungsäusserungsfreiheit im Rahmen seiner Möglichkeiten und der Rechtsordnung zumindest auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu schützen?
3. Wie beurteilt der Stadtrat Aktivitäten und Agitationen linker, gegebenenfalls auch rechter, Aktivisten, ihnen missliebige Personen an der Ausübung ihrer Meinungsäusserungsfreiheit aktiv zu hindern und was unternimmt er dagegen (gegen derartige Aktivitäten)?
4. Hält der Stadtrat die Ausübung des Demonstrationsrechts bzw. der Meinungsäusserungsfreiheit mit dem Ziel, andere an der Ausübung der Meinungsäusserungsfreiheit zu hindern (mittels Blockaden von Veranstaltungen, Niederschreiben der Referierenden, etc.) für vertretbar und wenn ja, in welchen Fällen und mit welcher Begründung?

Mitteilung an den Stadtrat

Die drei Postulate und die Interpellation werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

1916. 2019/503

Schriftliche Anfrage von Barbara Wiesmann (SP) und Marion Schmid (SP) vom 20.11.2019:

Angebot an Betreuungsplätzen in Alters- und Pflegezentren für drogenabhängige Menschen, Beurteilung und Beschreibung der Angebote und der künftigen Entwicklung der Nachfrage sowie Aufrechterhaltung und Finanzierung des Angebots der Spitex D-Mobil nach der Integration in die Spitex Limmat

Von Barbara Wiesmann (SP) und Marion Schmid (SP) ist am 20. November 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stadt Zürich hat Anfang der 90er-Jahre in der Drogenpolitik eine wichtige Weiche gestellt: Die pragmatische Drogenpolitik orientiert sich sowohl an den Bedürfnissen der Allgemeinheit als auch an den Menschen,

die Suchtmittel konsumieren. Dank der städtischen Strategie, die unter anderem Drogenabgabestellen beinhaltet, wo Süchtige sauberen Stoff, also Methadon oder Heroin, legal erhalten, ohne von Dealern abhängig zu sein. Dazu gehören aber auch langfristige stationäre Therapien oder psychosoziale und medizinische Betreuung.

U.a. dank dieser Strategie ist die Drogensucht nicht mehr das Todesurteil. Die drogenabhängigen Menschen, welche in den 90er Jahren auf dem Platzspitz waren, werden älter und sind vermehrt auf Plätze in Alters- und Pflegezentren angewiesen.

In der ambulanten Pflege präsentiert sich ein ähnliches Bild. Hier war bisher die Spitex D-Mobil stark in die Pflege und Betreuung von Menschen, die aufgrund ihrer Lebenssituation besonders anspruchsvoll sind wie zum Beispiel süchtige, psychisch auffällige oder randständige Menschen involviert. Die Spitex D-Mobil ist dem Pflegezentrum Erlenhof angegliedert. Dieses schliesst per Mitte November 2019 und die Spitex D-Mobil soll in die Spitex Limmat integriert werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann aktuell die Nachfrage von drogenabhängigen Menschen nach Plätzen in Alters- und Pflegezentren gedeckt werden? Wenn nein, ist der Stadtrat gewillt dies zu ändern? Wie?
2. Mussten bereits drogenabhängige Menschen abgewiesen werden, weil kein adäquater Platz angeboten werden konnte?
3. Gibt es passende Angebote, welche auf die Bedürfnisse der süchtigen Personen als auch auf die Bedürfnisse der anderen BewohnerInnen ausgerichtet sind? Wenn ja, werden diese Angebote von städtischen Institutionen bereitgestellt oder gibt es private Institutionen mit einem solchen Angebot? Ich bitte um eine Beschreibung dieser Angebote.
4. Wie wird über allfällige Angebote informiert? Sind Spitäler, Ärzte, Spitex und andere Institutionen mit Kontakt mit drogenabhängigen Menschen darüber informiert?
5. Wie schätzt der Stadtrat die zukünftige Entwicklung ein? Rechnet er mit einer grösseren Nachfrage? Wenn ja, wie gedenkt er diese zu Decken? Wenn nein, warum nicht?
6. Ist angedacht, diese Besonderheit der Spitex D-Mobil als Anbieterin von Spitex-Leitungen für Menschen die sich nicht gleich gut in das Gesellschaftssystem integrieren lassen, auch nach der Integration in die Spitex Limmat beizubehalten? Wenn ja, ist sichergestellt dass Mehraufwände die durch diese besondere Ausrichtung entstehen und nirgends in den Finanzierungsmodellen vorgesehen sind durch die Stadt in irgendeiner Form übernommen werden?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

1917. 2019/494

Besondere Kommission (BeKo) RP SLÖBAV, Wahl von 17 Mitgliedern

Mit Beschluss vom 18. November 2019 wählte das Büro des Gemeinderats:

Marco Denoth (SP)
 Nicole Giger (SP)
 Patrick Hadi Huber (SP)
 Stephan Iten (SVP)
 Gabriele Kisker (Grüne)
 Markus Knauss (Grüne)
 Pascal Lamprecht (SP)
 Albert Leiser (FDP)
 Andrea Leitner (AL)
 Ann-Catherine Nabholz (GLP)
 Zilla Roose (SP)
 Christina Schiller (AL)
 Thomas Schwendener (SVP)
 Sven Sobernheim (GLP), Vizepräsident
 Christine Seidler (SP)
 Corina Ursprung (FDP)

Dominique Zygmunt (FDP)

Beisitz: Ernst Danner (EVP)

Mitteilung an die Gewählten

1918. 2018/435

Weisung vom 14.11.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Kernzone City, Kreis 1, Änderung Art. 51 Bauordnung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 ist am 4. November 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. November 2019.

1919. 2019/116

Weisung vom 27.03.2019:

Immobilien Stadt Zürich, Garderoben- und Clubgebäude Höneggerberg, Quartier Hönegg, Ersatzneubau, Objektkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2019 ist am 28. Oktober 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. November 2019.

1920. 2019/170

Weisung vom 08.05.2019:

Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Neubau der Schulanlage Allmend im Gebiet Manegg, Quartier Wollishofen, Bau einer Passerelle, Übertragung Grundstück vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit und Erhöhung Projektierungskredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2019 ist am 28. Oktober 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. November 2019.

1921. 2018/122

Weisung vom 21.03.2018: Finanzdepartement, Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)», Ablehnung und Gegenvorschlag

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019 über folgende Vorlage entschieden:

Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)»

56 844 Ja 24 653 Nein

1922. 2018/457**Weisung vom 28.11.2018:****Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich**

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019 über folgende Vorlage entschieden:

Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich (FOR)

71 516 Ja 8796 Nein

1923. 2018/487**Weisung vom 12.12.2018:****Immobilien Stadt Zürich, Liegenschaft Röschibachstrasse 24/26, Quartier Wipkingen, Instandsetzung und Umbau für das Sozialzentrum Höggerstrasse, Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit**

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019 über folgende Vorlage entschieden:

Liegenschaft Röschibachstrasse 24/26, Quartier Wipkingen, Instandsetzung und Umbau für das Sozialzentrum Höggerstrasse, Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit von 59,8 Millionen Franken

55 991 Ja 24 602 Nein

1924. 2019/170**Weisung vom 08.05.2019:****Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Neubau der Schulanlage Allmend im Gebiet Manegg, Quartier Wollishofen, Bau einer Passerelle, Übertragung Grundstück vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit und Erhöhung Projektierungskredit**

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019 über folgende Vorlage entschieden:

Neubau der Schulanlage Allmend im Gebiet Manegg, Quartier Wollishofen, Bau einer Passerelle, Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit von 57,318875 Millionen Franken

73 065 Ja 8946 Nein

Nächste Sitzung: 27. November 2019, 17 Uhr.